

Sitzung vom 21. März 2018

39	6	Raumplanung, Bau und Verkehr
	6.3	Tiefbau
	6.3.2	Bauprojekte
	6.3.2.1	Strassen, Wege, Plätze
		Rad-/Gehweg Brüttener-/Neuhofstrasse - Landabtretung
		Genehmigung Vertrag

öffentlich

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. Januar 2015 hat der Gemeinderat einem Projekt des Tiefbauamtes für einen Ausbau der Brüttenerstrasse mit einem neuen Rad- und Gehweg zugestimmt und zudem einen Kredit für den Bau einer Verkehrsinsel genehmigt. Mit Verfügung vom 13. Februar 2015 hat die Baudirektion des Kantons Zürich das entsprechende Projekt, inkl. Landerwerbsplan, formell festgesetzt.

In der Zwischenzeit ist der Bau ausgeführt, und das kantonale Immobilienamt hat 2016 den entsprechenden Vertrag für die aus dem Projekt wie vorgesehen resultierenden Landabtretungen zugestellt. Mit Datum vom 3.10.2016 unterzeichnete der Gemeindeschreiber den Vertrag mit der Abtretung von netto 25 m² Strassengebiet an den Kanton (unentgeltlich, wie in solchen Strassenprojekten üblich). Im entsprechenden Vertrag steht sogar ausdrücklich: "Die Vertragsgenehmigung erfolgt mit dem Projektfestsetzungsbeschluss".

Das Grundbuchamt weigert sich nun aber trotzdem, den Vertrag zu vollziehen, mit dem Hinweis, der Vertrag sei nicht rechtskräftig unterzeichnet, resp. verlangt im Minimum, dass der Gemeindepräsident persönlich auf dem GBA erscheinen müsse, um den Vertrag auch noch zu unterzeichnen.

Erwägungen

Um die Abtretung ohne weitere Bürokratie vollziehen zu können, muss der Gemeinderat nachträglich noch einen entsprechenden Beschluss fassen. Es sei immerhin darauf hingewiesen, dass das neue Gemeindegesetz ausdrücklich die Möglichkeit der Komptenzdelegation an Angestellte vorsieht; es wird spannend sein zu beobachten, wie das Grundbuchamt künftig mit solchen Fällen umzugehen gedenkt.

Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

beschliesst

1. Der vorliegende, auf der rechtskräftigen Projektfestsetzung vom 13. Februar 2015 basierende, Abtretungsvertrag (Abtretung 26 m², Antretung 1 m²) vom 28. September 2016, vom GBA bereits betitelt mit "Hauptbeleg 2017 Nr. 184", wird genehmigt.
2. Sofern zum grundbuchamtlichen Vollzug noch die Präsenz einer Vertretung der Gemeinde vor Ort notwendig sein sollte, werden dazu folgende Personen - je einzeln - bevollmächtigt:
 - Viktor Ledermann, Gemeindeschreiber a.i.
 - lic. iur. Tanja Ferrari, Stv. Gemeindeschreiberin
 - Erwin Kuilema, Gemeindeschreiber ab 1.5.2018

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Grundbuchamt, Länggstr. 9, 8308 Illnau
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Bernard Hosang Beat Schlatter
Gemeindepräsident Stv. Gemeindeschreiber

versandt am: